

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 27/09 S

L 9 SO 90/09 B ER (Hessisches LSG)
S 17 SO 117/08 ER (SG Darmstadt)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Landkreis Gießen,
Ostanlage 40, 35390 Gießen.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25.9.2009 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **D r. K o l o c z e k** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 9.6.2009 - L 9 SO 90/09 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 25.7.2009 sinngemäß Beschwerde ("Einspruch, Widerspruch") gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 9.6.2009 eingelegt. Mit diesem Beschluss hat das LSG die Beschwerde gegen die Entscheidung des Sozialgerichts Darmstadt, in der der Antrag des Klägers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt worden war, als unzulässig verworfen. Der Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht nicht anfechtbar.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers kann daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

